

ernstlich zu besorgen, sonderen damit auch gegenwärtiges Gebott zur mün-
niglichen Wissenschaft gerathe, von denen Gänglen überall verkündigen
und gehöriger Orthen affigiren, auch bey allen Regimenteren zu Pferd
und zu Fuß zu genauer dieses und unterm 26ten Martii 1750ten Jahrs
erlassenen gnädigsten Edicts nicht weniger publiciren und kund machen,
fort demnecht cum notis publicacionum remittiren zu lassen. Urkund
Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gängley-In-
sigels. München, den 20. Februar. 1755.

Clemens August, (L. S.)
Churfürst.

Nr. 34.

Edict wegen Vorbiegung des Wild- Fisch- und Krebs-
stehlens vom 7. Jun. 1761.

Wir Dom-Dechant, Senior und bey erledigten Bischöflichen Stuhl Re-
gierendes Dom-Kapitul des Hochstifts Münster: Thuen kund, und fügen
jedermännlichen zu wissen, wie des kundbahrer massen denen von Zeit
zur Zeit mit Landständischer Bergnehmung erlassenen Landesherrlichen
Edicten ungeachtet, verschiedene des Jagens, Vögel-Fisch- und Krebs-
fangens Unberechtigte so Geist- als Weltliche Unterthanen, ja sogar in
hiesigen Kriegsdiensten befindliche, mit erwehnter Gerechtigkeit nicht ver-
sehene Ober- und Unter-Officiers auch gemeine Soldaten sich strafbarlich
erkühnen die Jagd, Vogelfang, Fisch- und Krebsfang zur Schmälerung
und Nachtheil der Landesherrlichen, Unserer und anderen damit berechtig-
ten Personen wohlhergebrachter Gerechtfamen ungescheuet und thätlich
auszuüben; und dann Wir aus eigener Bewegnuß so wohl, als auf des-
halbten geschehenen Antrag treu gehorffamen Ritterschaft und Ständen
gnädig bewogen worden, zur Steuerung dieses schädlich- und ärgerlichen
Unwesens Höchstverwehnte mit Landständischer Bergnehmung successive
verfändigte Landesherrliche Verbotte, und deshalb erlassene Verordnun-
gen nicht allein in ihren gänzlichen Inhalt (wie hiedurch geschieht) zu
erneuern, sondern auch insonderheit und nahmentlich auf die in Landes-
diensten stehende Militair-Personen, Commandanten, Ober- und Unter-
Officiers, und gemeine Soldaten (als weit dieselbe in einer andern Qua-
lität oblaute berührte Befugsamkeiten der Orten rechts begründet nicht
hergebracht) zu erweiteren; als wird allen und jeden zur Jagd, Vogel-
fang, Fischerey und Krebsfang nicht Berechtigten, oder dazu von denen
Berechtigten nicht autorisirten hiesigen Hochstifts Geist- oder Weltlich,
Adelich oder Unadelichen Civil oder Militair Standes Personen ohne
ausnahm, und besonders auch denen Commandanten (als welche nicht zur

Jagd oder Fischerey, sonderen zu Besorgung deren ihnen anvertrauten
Dettschaften und Truppen benennt sind.) Die Jagd, Fischerey, Vogel-
fang oder Krebsens-Gerechtigkeit auszuüben oder durch ihre Untergebenen
ausüben zu lassen, vermittelst gegenwärtigen erneuerten Edicti nochmah-
ten wohlhernstlich und mit der Verwarnung verboten, daß die darauf
Erlassende nicht allein mittelß Wegnahm ihrer Jagd- und Fischerey-
Geräthschaften und Todtschießung der Hundten von männlichen gefän-
det werden; sonderen auch in die unter denen vorigen deshalb erlasse-
nen Verordnungen enthaltene auch andere willkührliche Strafen verfallen,
die vom Militair Stand aber so oft, sie auf ohnberechtigtes Jagen,
Vögel- Fisch- oder Krebsfangen werden betroffen, und dessen überzeugt
werden, jedesmalen eines Monats Gage zum Besten deren Invaliden zu
bezahlen Schuldig seyn, und wann sie dadurch zum Gehorsam nicht ge-
bracht werden könnten, mittelß ohnausbleiblicher Cassation bestrafet wer-
den sollen; damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen
känne, soll diese Verordnung an allen gehörigen Plätzen affigirt und von
denen Gängeln publicirt werden.

Urkund Unseres Innsigels und des bereideten Secretarii Unterschrift.
Gegeben Münster aus Unserer Capitalar Versammlung den 7ten
Juni 1761.

(L. S.)

Paul Franz Kerckerinek,
Secretarius.

Nr. 35.

Verordnung wegen der Markentheilungen und Zuschläge,
vom 16. Sept. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Frederick Erb-Bischoff zu Köln,
Bischoff zu Münster, cc.

Thun kund und zu wissen: Da zu Aufnahm und wieder Aufhellung
Unseres durch den letzt-vergangenen Krieg sehr erschöpffen und in Schul-
den vertiefften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der be-
quemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehene
eigene Kräfte durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan
Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine
an sich Lands-kündige Sache ist, daß die große und viele nach Unter-
scheid deren Gegenden zu Korn-Acker, Wiesen, Weyden und Holz-Ge-
wächs taugliche gemeine Feld- und Holz-Märcken und übrige Gemeinden
mehrentheils nur zu Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehes,
und sogenannten Plaggen-Maths gebrauchet, mithin an einigen Orten
der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren oder mit leichter Mühe

Westphälisches Prov.-Recht.